

Vorlage-Nr.: **2338-2008/DaDi** vom 07.10.2008

Aktenzeichen: 025-005

Fachbereich: I/2 - Kreistagsbüro, E-Government

Beteiligungen:

Kostenstelle: **410001**      **Allgemeine Verwaltung, Organisation**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Infrastruktur- und Umweltausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Vertrag über den Erwerb von Nutzungsrechten an den Geobasisdaten des Landes Hessen**

---

**Beschlussvorschlag:**

Dem nachstehenden Vertrag zum Erwerb von Nutzungsrechten an den Geobasisdaten des Landes Hessen wird zugestimmt.

---

**Vertrag**  
zwischen dem

**Land Hessen,**  
endvertreten durch das  
**Hessische Landesamt für**  
**Bodenmanagement und Geoinformation**  
(nachstehend mit HLBG bezeichnet)

und dem

**Landkreis Darmstadt-Dieburg**  
(nachstehend mit Landkreis bezeichnet)

zum

**Erwerb von Nutzungsrechten an den**  
**Geobasisdaten**

---

## **§ 1 Zweck des Vertrages**

(1) Die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) erfasst und beschreibt im Rahmen der Geotopographie die reale Landschaft und das natürliche Geländere relief des Landes. Darüber hinaus führt sie mit dem Liegenschaftskataster den landesweit einheitlichen und permanent aktualisierten Nachweis aller Flurstücke und Gebäude in Hessen. Die HVBG stellt aus ihren Nachweisen der Geotopographie und des Liegenschaftskatasters Auszüge in analoger und digitaler Form zur Verfügung, die in Verwaltung und Wirtschaft insbesondere zum Aufbau grundstücks- bzw. raumbezogener Informationssysteme genutzt werden. Aufgrund ihrer Referenzfunktion werden diese bereitgestellten Daten als Geobasisdaten bezeichnet.

(2) Der Landkreis benötigt Nutzungsrechte an den Geobasisdaten, um auf dieser Grundlage raumbezogene Informationssysteme betreiben zu können. Diese Informationssysteme dienen der Wahrnehmung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben.

(3) Das HLBG und der Landkreis schließen auf der Grundlage des Rahmenvertrages vom 17.12.2007/10.01.2008 zwischen dem Land Hessen und dem Hessischen Landkreistag die nachstehende Vereinbarung zur Übertragung und Ausübung eines Nutzungsrechts an den Geobasisdaten.

## **§ 2 Gegenstand der Nutzungsrechte**

(1) Die Geobasisdaten der HVBG umfassen im Einzelnen das Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem (ATKIS<sup>®</sup>) mit

- a) dem digitalen Landschaftsmodell (DLM)
- b) dem digitalen Geländemodell (DGM)
- c) den digitalen topographischen Karten (DTK)
- d) den digitalen Orthophotos (DOP)

sowie das Liegenschaftskataster mit

- e) der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)
- f) dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB)

(2) Die nähere Beschreibung der Datenbestände und die jeweiligen Aktualisierungszyklen ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) Die HVBG erstellt die Geobasisdaten mit der zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages erforderlichen Sorgfalt. Eine Pflicht auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Produktlieferung wird mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Schadenshaftung nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG bleibt unberührt.

## **§ 3 Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte**

(1) Die Eigentümer- und Verwertungsrechte an den Geobasisdaten nach § 2 Abs. 1 liegen bei der HVBG. Sie überträgt dem Landkreis ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und auf die Erfüllung eigener Aufgaben beschränktes Nutzungsrecht an den Geobasisdaten für das Kreisgebiet.

(2) Der Landkreis und die HVBG benennen jeweils eine Person als Ansprechpartner zur Abstimmung technischer und organisatorischer Fragen sowie zur Koordinierung der Datenübermittlung.

(3) Die einzelnen Bestimmungen zur Nutzung der Geobasisdaten und ihrer gemeinsamen Verbreitung oder Veröffentlichung mit kommunalen Fachdaten ergeben sich aus der Anlage 2 (*identisch mit der Anlage 2 zum Rahmenvertrag*).

(4) Der Landkreis ist befugt, die Nutzungsrechte an seine Eigenbetriebe und an

Zweckverbände zu deren Wahrnehmung kommunaler Aufgaben zu übertragen. Voraussetzung für die Übertragung an Zweckverbände ist, dass an diesen ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind.

(5) Der Landkreis erhält die Berechtigung, das im Auftrag der HVBG betriebene automatisierte Abrufverfahren „Geodaten online“ für kommunale Aufgaben gebührenfrei zu nutzen. Nähere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.

#### **§ 4 Vergütung**

(1) Die Vergütung für die Begründung des Nutzungsrechts an den Geobasisdaten beträgt einmalig 153.240,00 Euro, die in voller Höhe mit bereits vollständig geleisteten Zahlungsverpflichtungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 verrechnet wird. Die Vergütung für die langfristige Ausübung des Nutzungsrechts unter regelmäßiger Aktualisierung der Geobasisdaten beläuft sich auf jährlich 15.324,00 Euro. Die HVBG ist berechtigt, die Vergütung für die Aktualisierung der Geobasisdaten erstmals zum 1. Januar 2011 der allgemeinen Gebührenentwicklung anzupassen.

(2) Die nach diesem Vertrag von der HVBG erbrachten Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

(3) Für die vom Landkreis geleistete Vergütung wird kein konnexitätsbedingter Ausgleich des Landes gewährt.

#### **§ 5 Bestehende Vereinbarungen und Nutzungsrechte**

(1) Bereits nach früheren Vereinbarungen erteilte Nutzungsrechte für den Landkreis werden durch Abschluss dieses Vertrages neu begründet.

(2) Ab dem auf den Abschluss dieses Vertrages folgenden Jahr richtet sich die Vergütung für die Aktualisierung nach § 4 Abs. 1.

(3) Die bereits vollständig geleisteten Zahlungsverpflichtungen des Landkreises für den Erstbezug der Geobasisdaten nach alten Vereinbarungen belaufen sich auf insgesamt 347.964,62 Euro. Für den Landkreis wird eine Abschlagszahlung von 194.724,62 Euro für zukünftige Datenaktualisierungen vorgetragen, sobald sämtliche hessischen Landkreise einen Vertrag auf der Grundlage des Rahmenvertrages vom 17.12.2007/10.01.2008 zwischen dem Land Hessen und dem Hessischen Landkreistag abgeschlossen haben. In der vorzutragenden Abschlagszahlung werden geleistete Vergütungen für bestehende Nutzungsrechte von Eigenbetrieben und Zweckverbänden nicht berücksichtigt. Die Abschlagszahlung wird nicht verzinst.

#### **§ 6 Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum Ende des Jahres 2014, gekündigt werden. Nach dem Außerkrafttreten dieses Vertrages bleiben die Nutzungsrechte an den bis dahin aktualisierten Daten und die daraus resultierenden Vergütungsansprüche bestehen.

(3) Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **Begründung:**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg betreibt im Rahmen des Projektes „KGIS DaDi“ seit 1993 ein kommunales Geodateninformationssystem mit dem Zweck, für Verwaltungsaufgaben benötigte raumbezogene Daten (Bebauungspläne, Überschwemmungsgebiete, Naturdenkmäler, Denkmale usw.) auf Basis der amtlichen Liegenschaftskarte, dem Liegenschaftsbuch und weiterer Basisdaten (z. B. der topographischen Karte) darzustellen. An diesen so genannten Geobasisdaten wurden im Projektverlauf die notwendigen Nutzungsrechte vom Land Hessen erworben.

Auf Grund der zunehmenden Bedeutung von Geoinformationssystemen und der steigenden Nachfrage seitens der hessischen Landkreise ist es dem Hessischen Landkreistag gelungen, mit dem Land Hessen einen Rahmenvertrag abzuschließen, der die mit Erwerb und Pflege der Geobasisdaten verbundenen Kosten hessenweit pauschaliert.

Der Abschluss des Vertrags verursacht für den Landkreis Darmstadt-Dieburg keine weiteren Kosten für den Erwerb der Nutzungsrechte, da die bereits geleisteten Aufwendungen verrechnet werden (§ 4 des Vertrags). Die laufenden Pflegekosten werden mit einem jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15.324 EUR abgegolten, der deutlich unter den bis dato aufzuwendenden Pflegekosten liegt.

Da der bereits aufgewendete Betrag für den Erwerb der Nutzungsrechte den nach dem Rahmenvertrag aufzuwendenden Betrag übersteigt, wird – sofern alle hessischen Landkreise den Vertrag abschließen – darüber hinaus dieses Guthaben bis zur Aufzehrung auf die jährlichen Pflegekosten angerechnet (§ 5 Abs. 3 des Vertrags).

## **Anlage:**

- Anlage I: Vertragsanlagen
  - Anlage 1: Inhalt und Aktualitätszyklen der Geobasisdaten
  - Anlage 2: Nutzungsbestimmungen
  - Anlage 3: Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren (...)
  - Anlage 4: Umfang interner Verwendungsrechte (...)
- Anlage II: Kurzdarstellung der wichtigsten Geobasisdaten